

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 20. Oktober 1998

Teil I

161. Bundesgesetz: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
(NR: GP XX IA 856/A AB 1396 S. 139. BR: AB 5783 S. 644.)

161. Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWÖ, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 26 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.“

2. In den §§ 25 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 und 33 ist jeweils das Wort „Einsichtsfrist“ durch das Wort „Einsichtszeitraum“ in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

3. In § 26 Abs. 1 ist die Zahl „20 000“ durch „10 000“ zu ersetzen.

4. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden, sie sind jedenfalls anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet.“

5. § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen volljährigen Zeugen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen, der über einen gültigen österreichischen Reisepaß verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.“

6. In § 52 wird folgender Abs. 5 eingefügt; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6:

„(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, daß in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

7. In § 66 lauten die Absätze 1 und 2:

„(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“

8. Der § 72 Abs. 4 entfällt, der folgende Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.


9. Die Anlage 3 lautet:

Anlage 3, Vorderseite

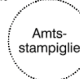

Nach einer Stimmabgabe im Ausland übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) nach Erhalt einer der beiden untenstehenden Bestätigungen so rechtzeitig an die umseits angeführte Landeswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XX.XX.XXXX, 12.00 Uhr, gewährleistet ist.

Nationalratswahl XXXX

Wahlkarte

| | | | |
|-------------------|--|---|--|
| Bezirk | | Wahlsprengel | Regionalwahlkreis |
| Gemeinde | | Straße/Gasse/Platz, Hausnummer | |
| fortlaufende Zahl | Vor- und Familienname (first name, surname/prénom, nom de famille) | | Geburtsjahr (year of birth, année de naissance) |
| Ort, Datum | Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in) |  | Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. |

Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland

| Bestätigung durch eine(n) Zeugen (Zeugin) oder durch eine österreichische Vertretungsbehörde/Einheit | | | | | |
|---|--|--------------------------|---------------|--------------------------------|---|
| Der/Die oben Genannte hat vor mir | | | | | |
| am (Datum) | um (Uhrzeit) | in (Ort der Stimmabgabe) | | in (Staat) | |
| das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen. | | | | | |
| Vor- und Familienname des Zeugen (der Zeugin) in Blockschrift | | Geburtsdatum | Reisepass Nr. | Ausstellungsbehörde | Ausstellungsdatum |
| Unterschrift des Zeugen (der Zeugin) oder Unterschrift und Stampiglie der österreichischen Vertretungsbehörde/Einheit | | | | |  |
| Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person | | | | | |
| BESTÄTIGUNG/ ATTEST/ CERTIFICAT | Herr/Frau – Mr./Mrs. – Monsieur/Madame | | | | |
| erschien in meinem Büro (Ort, Staat) – appeared in my office in (place/Department/State) – est apparu devant moi à (la place/État) | | | am – on – le | um – (a.m. p.m.) – à heures | |
| legte das verschlossene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und verschloss sie. – enclosed the sealed envelope in this voting envelope and sealed it. – a fermé l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans la deuxième enveloppe d'élection, qu'il a ensuite fermée. | | | | | |
| Unterschrift und Stampiglie – Signature and stamp – Signature et cachet | | | | |  |

Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahltag, XX.XX.XXXX, bis zur Schließung des letzten Wahllokals, zu erfolgen.

INFORMATION FÜR WAHLKARTENWÄHLER(INNEN)

Bei der Nationalratswahl am XX.XX.XXXX können Sie sowohl als österreichische(r) Staatsbürger(in), der (die) ständig im Ausland lebt, als auch als im Inland lebende(r) Wahlberechtigter(r), der (die) sich voraussichtlich am Wahntag im Ausland aufhalten wird, mit dieser Wahlkarte außerhalb Österreichs Ihre Stimme abgeben. Mit der Wahlkarte können Sie von Ihrem Wahlrecht aber auch im Inland, am Wahntag selbst, Gebrauch machen.

Stimmabgabe im Inland:

Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahntag (XX.XX.XXXX) sorgfältig auf und übergeben Sie die Wahlkarte vor der Stimmabgabe ungeöffnet dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie am Wahntag Ihre Stimme abgeben wollen, nach einem Wahllokal, das Wahlkarten entgegennimmt, und nach dem Ende der örtlichen Wahlzeit.

Stimmabgabe im Ausland:

Im Gegensatz zur Waihandlung innerhalb des Bundesgebietes können Sie im Ausland bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte, also schon vor dem eigentlichen Wahntag, Ihre Stimme abgeben, sobald Sie das Bundesgebiet verlassen haben. Dies ist im Hinblick auf ein rechtzeitiges Eintreffen der Wahlkarte bei der Landeswahlbehörde auch empfehlenswert.

Da es im Ausland keine Wahllokale gibt, liegt der Wahlvorgang in Ihrer Verantwortung. Sie haben den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zurückzulegen, das gummierte Wahlkuvert zu verschließen (das Einschlagen der Lasche genügt nicht) und das verschlossene Wahlkuvert in die Wahlkarte zurückzulegen. **Das Zurücklegen des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte müssen Sie durch entsprechende Eintragungen in eine der umseitigen Rubriken bestätigen lassen.** Die Bestätigung, aus der Ihre Identität sowie Ort und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Stimmabgabe im Ausland hervorzugehen hat, kann auf folgende Weise geschehen:

- durch eine einem österreichischen **Notar** vergleichbare Person oder eine nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur Beglaubigung berechtigte Einrichtung,
- durch eine **österreichische Vertretungsbehörde im Ausland,**
- durch **eine(n) volljährige(n) österreichische(n) Staatsbürger(in),** der (die) über einen gültigen Reisepass verfügt, dessen Ausstellungsdaten (Nummer des Reisepasses, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung) bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf die Wahlkarte einzutragen sind.

Als Mitglied einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit können Sie Ihre Stimme innerhalb Ihrer Einheit abgeben.

Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahntag, bis zur Schließung des letzten Wahllokals, zu erfolgen. Die verschlossene und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Wahlkarte muss spätestens am XX.XX.XXXX, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde (beim jeweiligen Amt der Landesregierung oder beim Magistrat der Stadt Wien) einlangen. Die Anschrift ist nebenstehend aufgedruckt.

Wenn Sie die Stimmabgabe von einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) bestätigen lassen, wird diese die Wahlkarte rechtzeitig der zuständigen Landeswahlbehörde weiterleiten. Wenn Sie die Stimmabgabe auf andere Weise bestätigen lassen, haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen verschlossenen Wahlkuvert rechtzeitig bei der zuständigen Landeswahlbehörde einlangt. **Verspätet eingelangte Wahlkuverts werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.**

Für den Fall, dass Sie Ihre Stimmabgabe durch eine österreichische Vertretungsbehörde bestätigen lassen wollen, wird empfohlen, sich rechtzeitig nach den Öffnungszeiten zu erkundigen. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- die jeweilige Vertretungsbehörde,
- das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX),
- das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX).

**Bitte beachten Sie:
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!**

Empfänger

Destinataire — Adresse

LANDESWAHLBEHÖRDE

FÜR DEN REGIONALWAHLKREIS

A.....
Piz.....

ÖSTERREICH — AUTRICHE — AUSTRIA

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Klestitl

Klima